

Satzung

des Fördervereins der Katholischen Grundschule an der Schwalbenstraße e.V. in Gelsenkirchen-Buer-Beckhausen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Katholischen Grundschule an der Schwalbenstraße“, mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gelsenkirchen-Buer. Er hat seinen Sitz in Gelsenkirchen-Buer-Beckhausen.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Belange der Schule, insbesondere die Förderung

- der schulischen Veranstaltungen in den Bereichen Sport, Spiel und Musik
- der Anschaffung von Geräten und Instrumenten
- der Wanderfahrten
- der pädagogischen Arbeit der Schule

durch die Mitglieder im Zusammenwirken mit dem Lehrerkollegium und der Schulpflegschaft.

Aufgabe des Vereins ist die Bereitstellung von Geldmitteln und Sachwerten für notwendige, dem Zweck der Schule dienende Maßnahmen, für die der Schuletat keine, oder nur unzureichende Mittel vorsieht.

Die zur Erreichung seiner Zwecke benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Stiftungen. Darüber hinaus will der Verein die Interessen der Schule und ihrer Schüler in der Öffentlichkeit wahren und durch Initiativen fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Neutralität

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein strebt die Mitgliedschaft der Eltern, Lehrer, sowie Freunde und Gönner der Schule an. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

Ausgeschlossen werden kann,

- wer gegen die Vereinssatzung verstößt,
- wer seinen Beitrag trotz Mahnung nicht innerhalb von 3 Monaten entrichtet.

Dem Betroffenen ist durch den Vorstand rechtliches Gehör zu geben. Der darauf folgende Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet weder bei Austritt noch bei Ausschluss statt.

Es werden jährliche Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus

- einem/einer Vorsitzenden
- einem/einer 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- einem/einer 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- einem/einer Kassierer/in
- einem/einer Schriftführer/in

Zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (Vorstand i. S. von § 26 BGB).

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und sorgt für die gewissenhafte Verfolgung der Vereinsinteressen. Er entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll zu protokollieren, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über die Beschlüsse ist bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich ein und leitet die Sitzung. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies für erforderlich halten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat es Akten und Gegenstände des Vereins dem Vorstand zu übergeben. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern darf sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbständig ergänzen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Der Vorstand verwaltet sein Amt ehrenamtlich, eine besondere Vergütung wird nicht gezahlt.

§ 7 Wahlen

Der Vorstand, wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Schuljahren geheim mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt durch geheime Wahl (Stimmzettel).

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, in der Regel in der ersten Hälfte des Schuljahres, vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder, oder mindestens zwanzig Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von vier Wochen erfolgen.

Der schriftlichen Einladung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift, die mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ergeht, ist die Tagesordnung beigefügt. Die Mitglieder, deren Kinder Schüler der katholischen Grundschule Schwalbenstraße sind, werden durch ihre Kinder benachrichtigt, denen die Klassenlehrer die Einladungen übergeben.

Sollen Satzungsänderungen beschlossen werden, ist in der Einladung ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Mitglieder erschienen sind. Wenn zu der satzungsgemäßen Mitgliederversammlung keine zehn Mitglieder erschienen sind, kann 30 Minuten später eine weitere zweite Mitgliederversammlung stattfinden, welche unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Rechtsfolge ist in der Ladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Einberufung der ersten und zweiten Mitgliederversammlung kann in einem Schreiben erfolgen. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen

Mitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung tritt erst mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Auf der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Elternteile gelten als stillschweigend ermächtigt, sich gegenseitig zu vertreten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift sind innerhalb eines Monats schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- Wahl und Abberufung des Vorstands (die Wiederwahl ist gestattet)
- Wahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- sonstige Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand, durch ein Drittel der Mitglieder oder durch mindestens zwanzig Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- Die Genehmigung der Jahres- und Kassenberichte des Vorstands, die Anhörung des Kassenprüfers, und die Erteilung der Entlastung.

Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen zu Initiativen und für die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 10 Entscheidung über unterstützungswürdige Anliegen

Die Entscheidung über die Förderung von Vorhaben gemäß § 2 der Satzung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand steht hierzu in ständigem Kontakt mit der Schulpflegschaft und dem Lehrerkollegium, und berät über die an den Verein heran getragenen Wünsche. Der Vorstand gibt sich insoweit eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vereinsvermögen

Die aus Vereinsmitteln beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins und werden der Schule als Leihgabe überlassen. Handelt es sich um reine Verbrauchsgüter oder um wirtschaftliche Zuwendungen an Schüler, so gehen diese in das Eigentum der Schule oder der Zuwendungsempfänger über.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der bei einer Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Katholische Grundschule an der Schwalbenstraße mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich für die im §2 genannten Zwecke zu verwenden. Sollte diese nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Gelsenkirchen oder deren Rechtsfolgerin mit der Maßgabe, für Zwecke anderer Grundschulen im Rahmen des in § 2 genannten Vereinszwecks zu verwenden und der Schulaufsichtsbehörde über die ordnungsgemäße Verwendung Rechenschaft zu geben.

Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Gelsenkirchen, den 12.05.2014

Unterschriften